OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800253/13/Kof/KaL

Datum:
Linz, 24. Oktober 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn F B, p.A. Firma x GmbH & Co KG, x, x, D, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt W K, x, x, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Februar 2017, VerkR96-21387-2016,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das behördliche Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt. Der Beschwerdeführer hat weder eine Geldstrafe, noch Verfahrenskosten zu bezahlen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichthof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die belangte Behörde hat über den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis – auszugsweise – wie folgt erlassen:

„Tatort:
Gemeinde x, Autobahn A x, Raststation x, in Fahrtrichtung x
Tatzeit: 13.09.2015, 00:15 Uhr.
Fahrzeuge: Reisebus, Kennzeichen: FR-..... (D) und
Anhänger, Kennzeichen: FR-..... (D)

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der Firma x GmbH & Co KG, PLZ Adresse diese ist Zulassungsbesitzerin der angeführten Fahrzeuge, nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Kraftfahrliniengesetzes eingehalten wurden, da eine Kraftfahrlinie im grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr, ohne die erforderliche Berechtigung zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort betrieben wurde.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C S gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass der Lenker für gegenständlichen Kraftfahrlinienverkehr von T (Rumänien) nach F (Deutschland) keine gültige EU-Lizenz nach dem KflG vorlegen konnte. Vom Lenker wurde eine beglaubigte Kopie Nr. x für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen der Firma F R PLZ Adresse vorgelegt. Diese Lizenz ist jedoch nur gültig für Deutschland und für den innerdeutschen Gelegenheitsverkehr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriftverletzt:
§ 1 Abs. 3 Kraftfahrliniengesetz (KflG)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|
| 2.180,00 Euro | 100 Stunden | § 47 Abs. 5 Kraftfahrliniengesetz (KflG) |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
218,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher ..... 2.398,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Zur Tatzeit und am Tatort wurde der verfahrensgegenständliche Reisebus mit Anhänger einer Zollkontrolle unterzogen. Bei dieser Kontrolle hat der Lenker die Lizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt von der Stadt F im xgau – Amt für öffentliche Ordnung Nr. x vom 21.08.2014 vorgewiesen.

Angeführt ist jedoch folgende Bemerkung: „Gilt nur für Deutschland".

Die Stadt F im xgau – Amt für öffentliche Ordnung hat – über entsprechendes Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich – dazu mit Schreiben vom 26. September 2017, AZ: 32.331.17 mitgeteilt:
„Nach Prüfung der Bemerkung ‚Gilt nur für Deutschland' muss mitgeteilt werden, dass diese Eintragung zwar so erfolgte, allerdings fehlerhaft ist.
Diese Eintragung hätte nicht erfolgen dürfen.
Die Firma darf somit Gelegenheitsverkehr, jedoch keinen Linienverkehr betreiben."

Am 23. Oktober 2017 hat der anzeigende Beamte, Herr J Z, Zollamt Linz Wels dem unterfertigenden Richter gegenüber erklärt, die Anzeige sei einzig und allein deshalb erfolgt, da in der Lizenz die Bemerkung: „Gilt nur für Deutschland" angeführt ist.
Ob es sich bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt um einen Linienverkehr oder um einen Gelegenheitsverkehr gehandelt hat, könne er heute nicht mehr angeben.

Grenzüberschreitender Verkehr bedeutet, dass mindestens zwei verschiedene Staaten befahren werden.
Eine Lizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden (hier: Personen-)Verkehr kann daher denklogisch nicht auf einen einzigen Staat beschränkt sein.

Die Stadt F im xgau – Amt für öffentliche Ordnung hat – wie dargelegt – mitgeteilt, dass die in der Lizenz angeführte Bemerkung „Gilt nur für Deutschland" nicht hätte erfolgen dürfen.

Der Bf war somit berechtigt, den verfahrensgegenständlichen Personentransport – im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs – durchzuführen und er hat dadurch die ihm zu Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen.

Es war daher
- der Beschwerde stattzugeben,
- das behördliche Straferkenntnis aufzuheben,
- das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen und
- auszusprechen, dass der Bf weder eine Geldstrafe, noch Verfahrenskosten zu bezahlen hat.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler